

# **Mustersatzung für den gemeinnützigen Verein**

## **§**

### **Name und Sitz des Vereins**

() Der Verein führt den Namen: \*\*\*.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Rechtsformzusatz eV erhalten.

() Sitz des Vereins ist \*\*\* (*politische Gemeinde z.B. Herzogenrath, aber auch Herzogenrath-Kohlscheid*)

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige- kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

2. Zweck des Vereins ist/sind

(z.B. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, des Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung einer Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

\*. \*\*\* *HINWEIS: Der Verein darf keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.*

#### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- ( ) Jede Person, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, kann Mitglied werden.
- ( ) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. \*\*\* *oder z.B. durch die Mitgliederversammlung.*
- ( ) Der Austritt eines Mitgliedes kann *jederzeit* gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. \*\*\* *oder z.B. mit einer Frist von \*\*\* Monaten zum Ende des Kalenderjahres.*

() Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann schriftlich unter Angabe von Gründen Berufung eingelegt werden. Der Vorstand hat dann diese Berufung der Mitgliederversammlung zur entgeltigen Entscheidung vorzulegen.

() Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7

### **Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

### **Vorstand**

() Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. \*\*\* *HINWEIS: Gesamtvertretung Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist beliebig wählbar. Auch die Varianten der Vertretungsregelung können von der Einzelvertretung (jedes oder einzelne Vorstandsmitglieder alleine) bis zur Gesamtvertretung (nur alle Vorstandsmitglieder gemeinsam) frei gewählt werden.*

() Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von \*\*\* Jahren gewählt. Er bleibt über die vorgenannte Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

() Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Restvorstand befugt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzuzuwählen.

() Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

## § 9

### Mitgliederversammlung

() Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

() Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn \*\*\* Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen. \*\*\* *HINWEIS: Die Prozentzahl muss geringer als 50 sein.*

() Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schriftführer, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von \*\*\* Wochen. Dabei sind die vom Vorstand beschlossenen Tagesordnungspunkte anzugeben.

() Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

() Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Vorstandswahlen ist derjenige von mehreren Kandidaten gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## § 10

### Beurkundung der Beschlüsse

Über die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 11

### Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins und die hiermit zusammenhängenden Beschlüsse zum Gegenstand haben. Für die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an den/die/das... .. der/die/das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung o.ä.)

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für... ..

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen ... .. bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in... .. .).

## § 12

### Sonstiges

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen wurden, kommen die §§ 21 bis 79 BGB zur Anwendung.

Die Satzung wurde am \*\*\* errichtet. \*\*\* *HINWEIS: Tag an dem die Satzung von der Mitglieder- bzw. Gründungsversammlung beschlossen wurde.*

Die Satzung wurde von den nachstehenden Mitglieder unterschrieben:  
\*\*\* *mindestens sieben Personen*